

FG Münster: Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten einer wesentlichen Beteiligung

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass Schuldzinsen, die im Zusammenhang mit der Finanzierung von Anteilen an einer wesentlichen Beteiligung anfallen, insoweit nicht mehr abzugsfähig sind, als der Gesellschafter seinen Anteil zwischenzeitlich veräußert hat. Das Finanzgericht schließt sich damit der ständigen Rechtsprechung des BFH an und sieht in der schrittweisen Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze des § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG auch keinen Grund, davon abzuweichen. Der BFH hatte diesen Punkt in seiner bisherigen Rechtsprechung ausdrücklich offen gelassen (vgl. Urteil vom 27.03.2007). Nach Ansicht des Finanzgerichts ist die Problematik des nachträglichen Schuldzinsenabzugs bei den Einkünften aus Kapitalvermögen und den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gleich zu behandeln. Außerdem wird durch die Absenkung der Beteiligungsgrenze des § 17 Abs. 1 S. 1 EStG eine im Privatvermögen gehaltene Beteiligung nicht zum Betriebsvermögen.

Der BFH hat hierzu am 16.03.2010 entschieden - siehe ausführlicher in den [Deloitte Tax-News](#).

Fundstellen

[FG Münster](#), Urteil v. 17.04.2008, Az. 6 K 461/04 E, EFG 2008, S. 1283
BFH-Urteil vom 27.03.2007, Az. [VIII R 64/05](#), BStBl. II 2007, S. 639

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.

